

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0240/14	21.10.2014

zum/zur

A0150/14 – Fraktion DIE LINKE/Gartenpartei
SR René Hempel, SR Dennis Jannack, SR Chris Scheunchen,
SR'in Jenny Schulz

Bezeichnung

Konzept für dezentrale Unterbringung einschließlich sozialer und gesundheitlicher Betreuung von AsylbewerberInnen und geduldeten MigrantInnen

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	28.10.2014
Gesundheits- und Sozialausschuss	12.11.2014
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	20.11.2014
Stadtrat	04.12.2014

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sicherzustellen, dass bis zum 31.01.2015 alle Magdeburger Asylbewerberinnen und Asylbewerber sowie geduldeten Migrantinnen und Migranten, Kontingentflüchtlinge, Spätaussiedler und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs.5 AufenthG dezentral untergebracht sind.

Dazu wird der Oberbürgermeister beauftragt, unter Einbeziehung der Betroffenen, der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft, der Wohnungsbaugenossenschaften, migrationspolitischer Vereine der Stadt und des Ausländerbeirates ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten, in dem u. a. auch die weitere soziale und gesundheitliche Betreuung berücksichtigt wird, und dieses dem Stadtrat vorzulegen.

Begründung:

Die in den vergangenen Wochen geführte öffentliche Debatte hat der Stadt Magdeburg geschadet. Einmal mehr zeigte sich, dass es keine Willkommenskultur in dieser Stadt gibt. Es gibt ausreichend Wohnraum in dieser Stadt, der sich in einem guten Zustand befindet. In besonderem Maße ist hierbei, dass kommunale Unternehmen Wobau in der Pflicht, welches durch sein großes und breites Angebot an Wohnraum in der gesamten Stadt am ehesten in der Lage ist, diese Aufgabe zu bewältigen.

Die bisherige Unterbringung in Asylbewerber- bzw. Übergangswohnheimen, führt zu Entmündigung und Unselbständigkeit der Bewohner. Hinzu kommt ein absoluter Mangel an Rückzugsmöglichkeiten. Kontrollmaßnahmen vermitteln den Betroffenen das Gefühl des Ausgeliefertseins. Diese Umstände verursachen erhebliche Spannungen sowie physische und psychische Beeinträchtigungen. Die zentrale Unterbringung verschärft den Zustand der ohnehin vorhandenen teilweise jahrelangen Unsicherheit, in dem diese Menschen leben. Sie ist mit der Würde des Menschen und auch grundlegenden Prinzipien des Sozialstaats kaum vereinbar.

Die Verwaltung kann den Antrag nicht nachvollziehen. Er begründet sich mit den Behauptungen, dass es in der Stadt keine Willkommenskultur gibt und die bisherige Unterbringung zur Entmündigung und Unselbständigkeit führe!

Diese Behauptungen zeugen von Unkenntnis der durch den Stadtrat gefassten Beschlüsse und der Aufgaben, die im Netzwerk für Integration und Zuwanderung erfolgreich gelöst werden. Weder verletzt die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern die Prinzipien des Sozialstaates, der sich auf Recht und Gesetz gründet, noch der Menschenwürde.

Die Grundsätze zur Unterbringung sind in der **Drucksache 0472/12** festgelegt und vom Stadtrat am 04. April 2013 einstimmig beschlossen worden. Das hier erklärte Ziel ist vornehmlich die dezentrale Unterbringung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber unter Beachtung der gebotenen rechtlichen Möglichkeiten und Rahmenbedingungen. Die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern erfolgt in Magdeburg einzelfallbezogen auf Grundlage des Rechtsrahmens gem. § 53 Asylverfahrensgesetz nach einem Stufenmodell.

- Stufe 1 beinhaltet die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften. Die Stadt hält dafür Plätze in Gemeinschaftsunterkünften mit Betreuung in ausreichender und notwendiger Anzahl vor.
- In Stufe 2 erfolgt die Unterbringung in betreuten Wohngemeinschaften. Für diese Unterbringungsform werden Standards festgelegt. Für die Einzelfallentscheidung wurden Kriterien gemäß Punkt 1 erarbeitet und festgeschrieben.
- Bei der Unterbringung in Stufe 2 ist die Landeshauptstadt Magdeburg Vertragspartner für die Anmietung der Wohneinheiten. Die Wohngemeinschaften sollen innerhalb des Stadtgebietes verteilt sein.
- Die Unterbringung in Stufe 3 erfolgt durch Anmietung von Wohnraum mittels privatrechtlichen Mietvertrages durch die Betroffenen selbst. Die Bedingungen werden in der kommunalen Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft für den Personenkreis, der im § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 Aufnahmegesetz aufgeführt ist, geregelt.

Die für die Stufen 1 und 2 festzulegenden Standards beinhalten die räumlichen Bedingungen und den Grad der Betreuung. Für Gemeinschaftsunterkünfte findet der Entwurf des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt „Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern“ Anwendung.

In der Folge zu dieser Drucksache wurde ein Umsetzungskonzept von der Verwaltung erarbeitet, das der Oberbürgermeister am 3.09.2013 mit der DS0381/13 beschloss. Mit diesem umfangreichen Konzept ist eine langfristige Strategie und Handlungsgrundlage entwickelt worden, die die Sicherstellung der übertragenen Aufgabe gewährleistet und dabei die erforderliche Qualität im Hinblick auf Betreuungsleistung und genutzte Unterkünfte dauerhaft garantiert.

Die Unterbringung und Aufnahme der verschiedenen Personengruppen ist rechtlich im Aufnahmegesetz (AufnG) geregelt und zu unterscheiden.

Personen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sollen vorrangig in Wohnungen untergebracht werden. So trifft dies Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie ihre Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes, Asylberechtigte, Ausländerinnen und Ausländer, denen nach § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, Ausländerinnen und Ausländer, bei denen die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt sind. Diese Personenkreise sind also dezentral untergebracht und wohnen in privat angemieteten Wohnungen. Auch Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs.5 AufenthG werden mit privatem Wohnraum versorgt.

Zu den Personen, die im § 1 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 AufnG aufgeführt sind, gehören Asylbewerberinnen und Asylbewerber, ehemalige Asylbewerberinnen und Asylbewerber (Geduldete), die auf Grund rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht abgeschoben werden können, sowie unerlaubt eingereiste Ausländerinnen und Ausländer nach § 15 a des Aufenthaltsgesetzes, Ausländerinnen und Ausländer zur Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz gemäß § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes, Ausländerinnen und Ausländer aufgrund einer Anordnung des Ministeriums des Inneren gemäß § 23 Abs. 1 und § 60 a des Aufenthaltsgesetzes. **Entsprechend § 1 Absatz 5 Satz 1 soll die Unterbringung dieser Personengruppen in kleineren Gemeinschaftsunterkünften erfolgen.**

Inzwischen wird das Konzept erfolgreich umgesetzt. Die Aufnahme der zugewiesenen Ausländer ist nach wie vor in den Gemeinschaftsunterkünften von besonderer Bedeutung, da der Beratungsumfang erheblich ist. Die Gemeinschaftsunterkunft bietet einen geschützten Lebensraum mit ständig verfügbarer sozialer Betreuung einschließlich Kontakt zu Menschen mit einer vergleichbaren Lebenssituation. Die fachliche Betreuung durch das qualifizierte und erfahrene Personal kann hier den Beratungsbedarf absichern. Die Willkommenskultur wird also praktiziert. Dazu gehört u.a.:

- Erstberatung und Aufnahme in der Gemeinschaftsunterkunft mit vielen Hinweisen zur aktuellen persönlichen Situation mit Vermittlung und Angeboten zu anderen Hilfestellungen
- Unterstützung bei Erstantragsstellung für die Hilfe zum Lebensunterhalt
- Hilfestellung vor Ort, Kennenlernen der „Stadt“, räumliche Orientierung
- Fragen des täglichen Lebens
- Bewältigung von Alltagsproblemen
- Kontakte zu Behörden und Institutionen
- Beratung und Informationen zum Asylverfahren
- ärztliche Versorgung, Arzt- und Krankenhausbesuche
- Zugangsöffnung zu Bildung und Freizeitangeboten
- Erlangen von Sprachkenntnissen

In bestimmten Einzelfällen ist darüber hinaus der Verbleib in einer Gemeinschaftsunterkunft zwingend erforderlich, wie z.B. strafrechtliche, ausländerrechtliche (für die Abschiebung vorgesehen) als auch wirtschaftliche (Leistungskürzung) Gründe.

Die Wohnraumversorgung der o.g. Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wird systematisch und planvoll umgesetzt. Natürlich werden die Ausländer für das Wohnen in den Wohnungen vorbereitet und unterstützt, um die größtmögliche Selbstständigkeit und Sicherheit zu bewirken.

In der Drucksache 0263/14 wurde die Erweiterung der Unterbringungskapazitäten beschlossen, u.a. auch das Anmieten von weiteren Wohnungen durch die Kommune.

Aktuell sind 51 Wohnungen angemietet worden, in denen 161 Personen bereits wohnen (4 Wohnungen davon sind noch nicht bezogen worden, befinden sich aber in Vorbereitung)

Diese Wohnungen sind durch die LH Magdeburg ausgestattet worden, auch ist die Betreuung durch Sozialarbeiter organisiert. Bis zu 50 Wohnungen werden bis Mitte 2015 dazu entstehen.

Weiterhin sind 181 Wohnungen durch Ausländer selbst angemietet (Stufe 3 des Unterbringungskonzeptes). Insgesamt wohnen hier bedarfsgerecht 384 Ausländer, die die Hilfe zum Lebensunterhalt inklusive der Unterkunftskosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

An der Umsetzung des Unterbringungskonzeptes bzw. an der beratenden Unterstützung der Migrantinnen und Migranten in den Wohnungen beteiligen sich auch verschiedene Migrantenselbstorganisationen und Migrantenselbstberatungsstellen. Aktuell läuft ein gefördertes Projekt durch den Lokalen Aktionsplan bei der Caritas des Bistums Magdeburg e.V. an, das Ehrenamtliche qualifizieren und binden wird, um niederschwellige Hilfsangebote unter Anleitung von Sozialarbeitern vorhalten zu können.

Die Wohnraumversorgung wird auf Grundlage der vorliegenden Konzepte weiterhin forciert und umgesetzt, dennoch benötigt die Landeshauptstadt Magdeburg mehr Plätze zur Aufnahme in Gemeinschaftsunterkünften.

Brüning